

## Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

### Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Heilbronn

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung und der §§ 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Kreistag des Landkreises Heilbronn am 08.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Ziffer 12 des Gebührenverzeichnisses wird wie folgt neu gefasst:

#### 12 Kommunale Holzverkaufsstelle

Für die Übernahme des Holzverkaufs im Körperschafts- und Privatwald sind folgende Gebührensätze je Festmeter verkauftes Holz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (von derzeit 19%) zu entrichten:

|      |              |           |
|------|--------------|-----------|
| 12.1 | Holzverkauf  | 2,50 €/FM |
| 12.2 | Fakturierung | 0,50 €/FM |

Für die Abrechnung der anfallenden Gebühren gilt ein Mindestbetrag von 20,00 € netto je Gebührenbescheid.

Berechnungsgrundlage ist die im Kalenderjahr verkaufte Holzmenge.

#### § 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 Kraft.

Heilbronn, den 21.05. 2019

gez.  
Piepenburg  
Landrat